

Kanton Zug

Gemeindeaufsicht

Genehmigung der Zonenplanänderung Meisenberg, Plan Nr. 7279

Stadt Zug**Die Baudirektion,**

gestützt auf §§ 3 Abs. 3 und 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Zug vom 26. November 1998 (BGS 721.11) und § 7 Bst. c) der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

beschliesst:

1. Die vom Grossen Gemeinderat der Stadt Zug am 30. Oktober 2012 im ordentlichen Verfahren gemäss § 39 PBG beschlossene Zonenplanänderung Meisenberg wird genehmigt.
2. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen. Nach Ablauf der Beschwerdefrist tritt die Zonenplanänderung Meisenberg in Kraft, sofern sie nicht angefochten wird.
3. Mitteilung an:
 - Stadtrat Zug, Stadthaus am Kolinplatz, Postfach 1258, 6301 Zug (Beilage: 6 Expl. Zonenplanänderung Meisenberg, Plan Nr. 7279)
 - GIS-Fachstelle
 - Amt für Wald und Wild
 - Amt für öffentlichen Verkehr
 - Baudirektionssekretariat
 - Tiefbauamt, Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei
 - Amt für Umweltschutz
 - Amt für Raumplanung, Abteilung Kantonalplanung und Grundlagen
 - Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung und Baugesuche (Beilage: 2 Expl. Zonenplanänderung Meisenberg, Plan Nr. 7279)

Baudirektion

Heinz Tännler
Regierungsrat

A. Das Gebiet Meisenberg liegt nördlich der gleichnamigen Klinik und erstreckt sich über rund 12'000 m², welche im Rahmen der Ortsplanungsrevision 2010 in die Wohnzone 2A (W2A) eingezont wurden. Das Gebiet ist bis auf den bestehenden Bauernhof unbebaut und geprägt durch das steil abfallende Gelände. Die nach Westen und zur Abendsonne ausgerichtete Hanglage mit direkter Sicht auf den Zugersee bietet optimale Voraussetzungen für eine zukünftige Bebauung und verspricht höchste Wohnqualität.

Mit der Zonenplanänderung werden 714 m² von der Bauzone mit speziellen Vorschriften (BsV) in die Wohnzone 2A (W2A) und 933 m² von der Landwirtschaftzone in die Wohnzone 2A (W2A) sowie rund 120 m² von der Landwirtschaftzone in die Zone des öffentlichen Interesses für Erholung und Freihaltung (OeF) umgezont.

B. Die Zonenplanänderung Meisenberg wurde vom Amt für Raumplanung am 19. Dezember 2011 vorgeprüft und am 22. und 29. Juni 2012 im Amtsblatt publiziert. Während der öffentlichen Auflage vom 22. Juni bis und mit 23. Juli 2012 gingen gegen die Zonenplanänderung Meisenberg keine Einwendungen ein. Am 30. Oktober 2012 wurde die Zonenplanänderung Meisenberg vom Grossen Gemeinderat der Stadt Zug im ordentlichen Verfahren beschlossen. Der Beschluss wurde am 30. November und 7. Dezember 2012 im Amtsblatt publiziert und vom 30. November bis und mit 19. Dezember 2012 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Beschwerden an den Regierungsrat eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 11. Dezember 2012 reichte der Stadtrat Zug die Zonenplanänderung Meisenberg an den Regierungsrat zur Genehmigung ein. Nach § 7 der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 ist die Baudirektion für die Genehmigung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungsplänen zuständig, sofern im gemeindlichen Verfahren keine Einwendungen erfolgten, oder Einwendungen gütlich beigelegt werden konnten, oder die Baudirektion nicht vorsieht, die Genehmigung nur unter Auflagen und Bedingungen zu erteilen. Im vorliegenden Fall sind die Kriterien für eine Delegation der Genehmigungsbefugnis vom Regierungsrat an die Baudirektion gegeben. Der Genehmigung der Zonenplanänderung Meisenberg steht nichts entgegen.